

Geschäftsordnung

für das Zentrum für Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre als
zentrale Betriebseinheit
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 04.05.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 01. Oktober 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), in Kraft getreten am 1. Oktober 2019.), hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organisatorischer Aufbau

§ 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre unterstützt wird und für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können unter der Verantwortung des Präsidiums zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit dies zweckmäßig ist.

(2) Das Zentrum für Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre (ZfQ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule gemäß § 29 HG NRW und als solche dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung zugeordnet. Diese/r ist verantwortlich für die strategische Leitung der Einheit.

(3) Das ZfQ erbringt Dienstleistungen für die Hochschule. Es unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung insbesondere von Studium und Lehre.

(4) Das ZfQ ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben. Es kann, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch das Dezernat rechtliche und akademische Angelegenheiten, im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Ziele und Aufgaben des ZfQ bestehen im Wesentlichen darin, zur Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre.

(2) Die Aufgaben des ZfQ lauten aktuell:

- a. Qualitätsverbesserung durch Lehrkompetenzentwicklung
 - a. Hochschuldidaktische Beratungen und Angebote für alle Lehrenden an der HSRW
 - b. Spezifische Beratungsleistungen im Kontext der digitalen Lehre in Abstimmung mit dem E-Learning Zentrum der Hochschule (insb. Drittmittelprojekt: Landesportal DH-NRW).
- b. Qualitätsverbesserung durch Qualitätsmanagement in Studium und Lehre
 - a. Qualitätsdialog mit den Fakultäten und Präsidium vorbereiten und durchführen

- b. Koordination des Dialogs zwischen Studierenden und Lehrenden zur Verbesserung der Lehrqualität in Form der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung (Evaluation)
 - c. Koordination zentraler Befragungen, wie Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen
 - d. Strategische Weiterentwicklung der Evaluation in Studium und Lehre
- c. Qualitätsverbesserung durch Beratungs- und Kompetenzentwicklungsangebote für Studierende
- a. Psychologische Beratung von Studierenden
 - b. Koordination der Angebote der Studienverlaufsberatung (Studienlotsen)
 - c. Beratung von Studierenden mit erheblichen Studienzweifeln (Drittmittelprojekt: Next Step Niederrhein)
 - d. Weiterentwicklung und Umsetzung eines Konzepts und Angebots zu Schlüsselkompetenzen
- d. Qualitätsverbesserung durch Strategieentwicklung in Studium und Lehre
- a. Lehrinnovationen identifizieren und an der Hochschule implementieren (bspw. durch Förderprojekte oder Lehrpreise)
 - b. Strategische Beratung des Vizepräsidenten für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung
 - c. Kontinuierliche Recherche und Einwerbung von Drittmitteln im Bereich Studium und Lehre
- e. Themenbezogene Sonderaufgaben und Schwerpunkte (insb. durch entsprechende Drittmittel)

(3) Die Organisationsstruktur der zentralen Betriebseinheit kann der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, entnommen werden.

§ 3

Organisatorischer Aufbau

(1) Das ZfQ hat eine Leitung. Die Leitung wird auf Vorschlag des in § 1 Abs. 2 genannten Präsidiumsmitglieds durch das Präsidium bestellt.

(2) Die Leitung entscheidet über den Einsatz des Personals und die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Präsidium zugewiesen werden. Die Rechte des Senats gemäß §

22 Abs. 1 Ziff. 4 HG sowie des Budgetverantwortlichen Präsidiumsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Die Leitung der zentralen Betriebseinheit ist Fachvorgesetzte/r der Beschäftigten. Der bzw. dem Fachvorgesetzten obliegt die Personalführung im Alltagsgeschäft. Sie oder er entscheidet über alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Handlungen der Beschäftigten und kann entsprechende Weisungen erteilen. Die Leitung setzt ihre fachliche Qualifikation ein um die ihr unterstellten Beschäftigten durch Einarbeitung zu qualifizieren, Arbeitsabläufe zu planen, zu organisieren und zu koordinieren. Ebenso kann sie Anträge auf Einstellung oder Weiterbeschäftigung einreichen, Abwesenheiten (Urlaube/Abbau Mehrarbeit) genehmigen und Mitarbeitergespräche führen, soweit diese z.B. durch eine Dienstvereinbarung vorgesehen sind.

(4) Optional können Teamleitungen eingerichtet werden. Sofern Teamleitungen eingerichtet werden, obliegt ihnen die Fachvorgesetzeneigenschaft für die ihnen zugewiesenen Teammitglieder. Fachvorgesetzte/r der Teamleitungen ist die Leitung der zentralen Betriebseinheit. Die übrigen Ausführungen aus Abs. 3 geltend entsprechend.

(5) Beamten- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen (wie z.B. der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Zeugniserstellung, Abmahnungen und ggfs. Kündigungen) sind weiterhin dem/der Dienstvorgesetzten vorbehalten.

(6) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Präsidium.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zentrum für Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre (ZfQ)

